



Ausführungsbestimmungen Schweizerische Vereinswettschiessen Gewehr 50m (SVWS G-50m)

Nr. 62.10.2

2018

In Ergänzung des Reglements 5.52.1 d und den Ausführungsbestimmungen 5.52.3 d des Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt die Abteilung Gewehr 10/50m für das Schweizerische Vereinswettschiessen (SVWS G-50m) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB)

1. Grundlagen

- 1.1 Reglement 5.52.1 d des SSV
- 1.2 Ausführungsbestimmungen 5.52.02 d des SSV

2. Anmeldung

- 2.1 Meldestelle Vereine

Die Vereine welche das SVWS G-50m 2019 durchführen, melden ihre Schiesszeiten bis am 25. Dezember 2018 dem RL VWK G-50m.

- 2.2 Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz ist an den Ressortleiter VWK G-50m zu richten.
Thomas Rohr, Mitteldorfstrass 4, 5234 Villigen
Tel. 079 356 43 62 E-Mail: th.rohr@bluewin.ch

3. Material

Das Material wird gemäss dem voraussichtlichen Bedarf den Schiesskreisen zugeteilt.

4. Administratives

Bei Unstimmigkeiten bei der Berechnung eines Vereinsresultates wendet sich der betroffene Verein an den RL VWK G-50m.

5. Finanzielles

- 5.1 Teilnahmegebühren

Gebühren		Abgaben an AGSV
Vereinsstich	Fr. 15.00	Fr. 13.50 (inkl. Fr. 2.- Sport- und Ausbildungsbeitrag)
Übungskehr pro Passe	Fr. 2.-	

Der fällige Betrag wird durch den Kassier des AGSV eingefordert.

Vereine, welche auf Regional- oder Gemeinschaftsschiessanlagen diesen Wettkampf durchführen, erhalten (unter Beilegung des Betriebsreglement) einen Beitrag an die Mehraufwendungen der Schussgeldabgabe. Jeder Verein hat einen Grundaufwand für Scheibenmaterial und sonstigen Unkosten pro Schuss in der Höhe von 0.05 Franken. Vergütet wird nur der diesen Betrag übersteigenden Teil. Für Probeschüsse wird die Differenz nur für eine Übungskehr erstattet.

Die Mehrausgaben werden von allen Teilnehmer mit dem Solidaritätsbeitrag gemeinsam getragen.

- 5.2 Auszeichnungen

Einfache Kranzkarte	Fr. 6.-
Sportschützenkarte	

6. Rückschub

Das Material und die restlichen Kranzkarten sind unmittelbar nach Abschluss des Wettkampfes, jedoch bis spätestens am 28. August 2018 dem RL VWK G-50m zurückzusenden.

7. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Kantonalvorstand am 24. Januar 2017 genehmigt.

Die Daten wurden von der Abteilung G10/50m am 25. Januar 2018 aktualisiert.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen allen ihnen widersprechenden Ausführungen.

Sie treten am 01. Februar 2018 in Kraft.